

Satzung

Der Erzeugergemeinschaft für Qualitätsraps Oberfranken w.V.

§ 1

(Name – Sitz – Geschäftsbezirk – Geschäftsjahr)

Der Verein führt den Namen „Erzeugergemeinschaft für Qualitätsraps Oberfranken w.V.“

Er hat seinen Sitz in Bamberg, Weide 28. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

Der Tätigkeitsbereich umfaßt das Gebiet des Regierungsbezirkes Oberfranken.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein strebt die Rechtsfähigkeit in der Rechtsform des wirtschaftlichen Vereins (§ 22 BGB) sowie die Anerkennung nach § 2 MStrG an.

§ 2

(Zweck des Vereins)

- (1) Zweck des Vereins ist es, die Erzeugung und den Absatz von Qualitätsraps den Erfordernissen des Marktes anzupassen.
- (2) Dies Ziel soll insbesondere erreicht werden
 - (a) durch gemeinsame Erzeugungs- und Qualitätsregeln zur Sicherung eines marktgerechten Angebots,
 - (b) durch gemeinsame Regeln über die Vermarktung,
 - (c) durch gemeinsames Anbieten des von den Mitgliedern erzeugten Qualitätsrapsses zum Verkauf.

§ 3

(Erwerb der Mitgliedschaft)

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes, in dem Qualitätsraps erzeugt wird und dessen Wirtschaftsstelle innerhalb des Geschäftsbezirks des Vereins liegt, werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Über die Beitragspflicht der Mitglieder beschließt der Beirat des Vereins.

§ 4

(Erlöschen der Mitgliedschaft)

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
 - (a) durch Austritt,
 - (b) durch Aufgabe des landwirtschaftlichen Betriebes des Mitglieds,

- (c) durch Auflösung der Mitglieder, die juristische Personen oder Personenvereinigungen sind,
 - (d) durch Aufgabe des Qualitätsrapanbaues,
 - (e) durch Tod,
 - (f) durch Ausschluss.
- (2) Bei einem Besitzerwechsel geht die Mitgliedschaft auf den neuen Inhaber des landwirtschaftlichen Betriebes über, wenn der neue Inhaber nicht innerhalb von drei Monaten durch Einschreiben den Erwerb der Mitgliedschaft ablehnt.
 - (3) Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres, frühestens jedoch zum Schluß des dritten vollen Geschäftsjahres zulässig. Er muß dem Verein unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr schriftlich erklärt werden.
 - (4) Der Ausschuß ist zulässig, wenn ein berechtigter Grund, insbesondere ein schwerwiegender Verstoß gegen die Satzung und die Interessen des Vereins vorliegen.
 - (5) Über den Ausschuß beschließt der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds. Der Beschluß ist zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Das Mitglied kann gegen diese Entscheidung binnen einen Monats nach Zugang der Mitteilung die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
 - (6) Die bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft entstandenen Ansprüche des Vereins gegen das ausscheidende Mitglied, insbesondere Beitragsforderungen, bleiben bestehen. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5

(Rechte und Pflichten der Mitglieder)

- (1) Die Mitglieder haben das Recht auf Förderung ihrer Interessen nach Maßgabe dieser Satzung und den satzungsgemäßen Beschlüssen der Vereinsorgane.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die satzungsmäßigen Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgend.
Sie sind insbesondere verpflichtet,
 - (1) die vom Vorstand beschlossenen Erzeugungs- und Qualitätsregeln einzuhalten und diesbezügliche, der Erzeugergemeinschaft obliegende Überwachung, zu dulden,
 - (2) die vom Vorstand beschlossenen Vermarktungsregeln einzuhalten,
 - (3) die gesamten zur Veräußerung bestimmten Erzeugnisse, die Gegenstand der Tätigkeit des Vereins sind, durch den Verein zum Verkauf anbieten zu lassen, soweit die Mitgliederversammlung keine Beschlüsse über die Freistellung von der Anbietungspflicht gefaßt hat,
 - (4) die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Vereinsbeträge zu leisten,
 - (5) dem Erzeugerring für landwirtschaftliche, pflanzliche Qualitätsprodukte in Bayreuth beizutreten und ihre zum Verkauf bestimmte Ware der Qualitätskontrolle zu unterstellen,
 - (6) hinsichtlich der vom Tätigkeitsbereich der Erzeugerorganisation erfaßten Erzeugnisse nur Mitglied dieser Erzeugerorganisation zu sein,
 - (7) der Erzeugerorganisation, die zu statistischen Zwecken angeforderten Auskünfte zu erteilen.

(Geldbußen)

- (1) Bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Mitgliedschaftspflichten sind die Mitglieder zur einer Geldbuße verpflichtet.
- (2) Die Höhe der Geldbuße muß der Schwere und den Auswirkungen des Verstoßes auf die Tätigkeit des Vereins angemessen sein.
- (3) Über die Höhe der Geldbuße entscheidet im Einzelfall der Beirat.

§ 7

(Organe)

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Der Beirat
3. Die Mitgliederversammlung

§ 8

(Vorstand)

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, einem Ersten Vorsitzenden, einem Zweiten Vorsitzenden und einem Stellvertretenden Vorsitzenden. Diese werden von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählt.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des Vorstandes ist für sich allein vertretungsberechtigt. Der Stellvertretende Vorsitzende ist im Innenverhältnis jedoch nur bei Verhinderung des Ersten Vorsitzenden, der Zweite Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden und des Ersten Stellvertreters handlungsbefugt.
- (3) Zu den Vorstandssitzungen müssen als Berater der Präsident und der Direktor des Bayerischen Bauernverbandes, Bezirksverband Oberfranken, geladen werden. Der Leiter des Bereiches Bodenkultur des Amtes für Landwirtschaft und Bodenkultur in Bayreuth und der Leiter der Abteilung Pflanzenbau und Saatgutwesen des Amtes für Landwirtschaft und Bodenkultur in Bayreuth und der Vorsitzende des Erzeugerrings für landwirtschaftliche, pflanzliche Qualitätsprodukte Oberfranken e.V. sollen hinzugezogen werden.

§ 9

(Aufgabe des Vorstands)

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften oder durch diese Satzung ausdrücklich dem Beirat oder der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Die laufenden Geschäfte führt der Erste Vorsitzende aus. Bei der Erstattung der entsprechenden Unkosten wirkt die Hauptgeschäftsstelle des Bayerischen Bauernverbandes, Bezirksverband Oberfranken, an der Geschäftsführung mit.

- (2) Dem Vorstand obliegt insbesondere
- (1) die Vorbereitung aller Beschlußvorlagen für den Beirat und die Mitgliederversammlung,
 - (2) der Abschluß von Lieferverträgen oder die Ausübung der sich aus bestehenden Rechten im Namen und für Rechnung der Mitglieder,
 - (3) die Pflege des Kontaktes mit der abnehmenden Hand,
 - (4) Beschlußfassung über die Verpflichtung der Mitglieder, bestimmte Erzeugungs- und Qualitätsregeln einzuhalten sowie Maßnahmen zu deren Überwachung,
 - (5) die Beschlußfassung über die Verpflichtung der Mitglieder, die Vermarktung nach gemeinsamen Regeln zu tätigen,
 - (6) die Vorlage einer Jahresrechnung an die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorstand faßt Beschlüsse in Sitzungen, die der Erste Vorsitzende einberuft und leitet. Er ist nur beschlußfähig, wenn mindestens zwei der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Für die Beschlüsse genügt im allgemeinen einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Zu Beschlüssen nach Abs. 2 Nr. 2, 4 und 5 ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der Erschienenen sowie das Einvernehmen des Beirates erforderlich.

§ 10 (Beirat)

Der Beirat besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes und bis zu 9 weiteren Mitgliedern. Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Zu den Sitzungen des Beirates können als Berater je ein Vertreter von Genossenschaften und Handel und Vertreter der verarbeitenden Industrie hinzugezogen werden sowie der Leiter der Abteilung Pflanzenbau und Saatgutwesen des Amtes für Landwirtschaft und Bodenkultur in Bayreuth und der Vorsitzende des Erzeugerringes für landwirtschaftliche, pflanzliche Qualitätsprodukte Bayreuth e.V.

§ 11 (Aufgaben des Beirates)

- (1) Der Beirat ist zuständig für:
- (1) Festsetzung von Richtlinien über den Inhalt und Umfang von Lieferverträgen mit der abnehmenden Hand,
 - (2) die Beschlußfassung über die Verwendung aller dem Verein zufließenden Förderungsmittel einschließlich Haushaltsvorschlag,
 - (3) Bestellung von zwei Rechnungsprüfern für jeweils ein Jahr,
 - (4) Beschlußfassung über Geldbußen und deren Verhängung.
- (2) Der Beirat faßt seine Beschlüsse in Sitzungen, die der Erste Vorsitzende des Vorstandes einberuft und leitet. Der Beirat tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Er ist innerhalb einer Frist von zehn Tagen einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel der Beiratsmitglieder schriftlich beantragt wird. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

§ 12
(Mitgliederversammlung / Aufgaben)

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Einzelmitgliedern des Vereins zusammen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die
 - (1) Wahl des Vorstandes,
 - (2) Wahl des Beirates,
 - (3) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
 - (4) Entlastung des Vorstandes,
 - (5) Beschlußfassung über die teilweise Freistellung von der Andienungspflicht,
 - (6) Entscheidung über den Ausschluß von Mitgliedern im Widerspruchsfalle,
 - (7) Beschlußfassung über Satzungsänderungen. Diese bedürfen der Genehmigung durch die Verleihungsbehörde,
 - (8) Auflösung des Vereins,
 - (9) Festsetzung der Vereinsbeträge oder sonstiger Abgaben,
 - (10) Festsetzung der Haftungssumme.
- (3) Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder es unter Angaben von Gründen beim Vereinsvorstand schriftlich beantragt.
Die Mitgliederversammlung wird unter Angabe der Tagesordnung ohne des Grundes der Einberufung unter Einhaltung einer Frist von mindestens zehn Tagen schriftlich einberufen. In dringenden Fällen ist eine kürzere Einberufungsfrist zulässig. Die Mitgliederversammlung ist, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, beschlußfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (4) Die Auflösung des Vereins sowie Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluß über die Freistellung von der Andienungspflicht der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Im übrigen gilt einfache Stimmenmehrheit.

§ 13
(Amtdauer – Wahlen)

- (1) Die Amtdauer des Vorstandes und des Beirates des Vereins erstreckt sich auf fünf Jahre. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied aus, so ist für den Rest der Wahlperiode ein Ersatzmann zu wählen.
- (2) Die Wahl erfolgt geheim mittels Stimmzettel. Als gewählt gilt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stimmenthaltung (Abgabe eines unbeschriebenen Stimmzettels) gilt als abgegebene gültige Stimme und wird bei der Feststellung der Wahlergebnisse als solche gezählt.
- (3) Bei Stimmgleichheit oder für den Fall, dass kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen aus sich vereinigt, findet eine Stichwahl statt zwischen den Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl bzw. den Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen. Dabei ist der

Bewerber gewählt, der von den abgegebenen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 14
(Beurkundung der Beschlüsse)

Über die Sitzung der Organe des Vereins sind Niederschriften anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter oder Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

§ 15
(Haftung)

Für die Verbindlichkeiten der Erzeugergemeinschaft, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, haftet nur das Vereinsvermögen. Eine Haftung der Einzelmitglieder ist in jedem Fall ausgeschlossen.

§ 16
(Veröffentlichungen)

Bekanntmachungen des Vereins werden im „Bayerischen Landwirtschaftlichen Wochenblatt“ veröffentlicht.


§ 17
(Mitgliedschaft in Verbänden)

Der Verein strebt die Mitgliedschaft bei der Vereinigung der Erzeugergemeinschaften für Qualitätsgetreide in Bayern e.V. an.

§ 18
(Auflösung des Vereins)

- (1) Die Mitgliederversammlung, die die Auflösung des Vereins beschließt, soll zugleich darüber Beschluß fassen, wer die Liquidation durchzuführen hat. Mangels eines solchen Beschlusses erfolgt die Liquidation durch den Ersten und Zweiten Vorsitzenden.
- (2) Ein nach Beendigung der Liquidation verbleibendes Reinvermögen ist an die Mitglieder anteilig auszuschütten.

Trieb, den 12.03.2015


Klaus Siégelin, 1. Vorsitzender